

## **Bundesverfassungsurteil vom 16.03.2004 zum Bundesgesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde**

Mit Datum vom 16.03.2004 verkündete das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) seine Entscheidung zu der unter der Federführung des VDH, vertreten durch Herrn Prof. Jan Ziekow eingereichten Verfassungsbeschwerde von inzwischen auf 53 reduzierten Beschwerdeführern gegen das Bundesgesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde. Die durch unseren Verein eingereichte Verfassungsbeschwerde war seitens des BVerfG - obwohl wesentlich früher eingereicht - nicht zur Entscheidung angenommen worden. Telefonische Begründung für die bevorzugte Behandlung der VDH-Ziekow-Verfassungsbeschwerde: Diese (Verfassungsbeschwerde desselben) sei wesentlich umfangreicher als unsere gewesen. Mit dem Namen Prof. Ziekow oder VDH stünde dies aber nicht in Zusammenhang. Bei ursprünglich 90 Beschwerdeführern, die in der Verfassungsbeschwerdeschrift seitenlang vorgestellt wurden, ist der größere Umfang der VDH-Ziekow-Verfassungsbeschwerde leicht erklärbar, hatten wir doch lediglich für eine Züchterin Verfassungsbeschwerde eingelegt. Sofern man die Erläuterungen des BVerfG in der Presseerklärung sowie die in der Urteilsbegründung selbst nicht von vornherein in Zweifel ziehen möchte, deuten allerdings etliche Indizien daraufhin, dass es der VDH-Ziekow-Verfassungsbeschwerde und des Vortrages im weiteren Verfahren stark an fundamentalen Bestandteilen mangelte.

So z.B. : *"Die weitere Annahme des Gesetzgebers, dass Hunde anderer Rassen, die wie Deutscher Schäferhund, Deutsche Dogge, Dobermann, Rottweiler oder Boxer nicht in gleicher Weise auffällig geworden sind, weniger gefährlich sind, ist weder in der mündlichen Verhandlung widerlegt worden noch gibt es ansonsten ausreichende Anhaltspunkte für ihre Unrichtigkeit."*  
(Auszug aus der PM des BVerfG vom 16.03.04)

Äußerten sich teilnehmende Beschwerdeführer und Zuschauer am Tag nach der mündlichen Verhandlung im Dezember 2003 noch relativ optimistisch, bestätigten sich nach der Urteilsverkündung die schlimmsten Befürchtungen betroffener Hundehalter und -züchter. Zwar wurde das ebenfalls mit Bundesgesetz erlassene Zuchtverbot der Rassen/Typen Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Pitbull Terrier für nichtig erklärt, dies jedoch aus formaljuristischen Gründen. Der Bundesgesetzgeber sei nach Auffassung des BVerfG aufgrund fehlender Gesetzgebungskompetenz nicht befugt gewesen, ein landesweites Zuchtverbot zu erlassen, da er mit diesem in erster Linie Gefahrenabwehr und nicht Tierschutz betreiben wollte. Regelungen zur Gefahrenabwehr seien jedoch Ländersache und ein Grund dafür, dass der Bund eine einheitliche Regelung hätte schaffen müssen, sei nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund erklärte der erste Senat des BVerfG § 11 Tierschutzhundeverordnung i.V.m. § 11 b Abs. 2 Tierschutzgesetz sowie § 143 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) für nichtig, welche bundesweit das Züchten mit Hunden der betroffenen Rassen/Typen verbieten und das Zuwiderhandeln unter Strafe stellen.

§ 2 Abs. 1 Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) wurde seitens des BVerfG jedoch für rechtmäßig erklärt. Somit ist weiterhin die Einfuhr von Hunden der betroffenen Rassen in die Bundesrepublik Deutschland verboten.

Zur Begründung hierfür zieht das BVerfG zum einen "fach"wissenschaftliches Material heran, welches entweder gerade nicht als fachwissenschaftlich bezeichnet werden kann oder missverständlich zitiert wurde. So wurde trotz Teilnahme der Zoologin Frau Dr. Eichelberg an der Verhandlung die selbige zitiert, die in "Kampfhunde?" Gefährliche Hunde" geschrieben habe, dass es unbestritten sei, dass die aufgelisteten Hundegruppen ein Potential zur Erzeugung des "gefährlichen" Hundes darstellten, die einen ihrer Masse und die anderen ihres Mutes wegen. Dieser aus dem Zusammenhang gerissene Satz Eichelbergs hätte unschwer dadurch entschärft werden können, dass der Senat selbige in der Verhandlung dazu befragt oder die betreffende Passage im Ganzen zur Kenntnis genommen hätte. Eichelberg führt nämlich weiter aus: "Wenn sich aber



die Beschreibung des "gefährlichen" Hundes allein auf diese Eigenschaften stützt, dann müsste die Liste erheblich erweitert werden und dann sollte auch der Mischling nicht vergessen werden. Jeder Hund, der mit den für Hunde typischen Verhaltensbereitschaften geboren wird, ist manipulierbar."

Zitiert wurde ferner die namhafte Ethologin und Verhaltenstierärztin Frau Dr. Feddersen-Petersen, die davon gesprochen habe, dass das Verhalten, auch das Aggressionsverhalten eines Hundes stets das Ergebnis einer differenzierten Wechselwirkung zwischen Erbanlagen und Umweltreizen sei, sie rechnet die so genannten Kampfhunderassen - auch vor dem Hintergrund der Geschichte ihrer Zucht - zu den Hunderassen, deren Aggressionsverhalten "nicht ohne Problematik" sei. Obwohl die Verhaltensforscherin diese Passage durch Vorlage unzähliger Gutachten und Stellungnahmen in der Folge relativiert, wenn nicht revidiert hat, wurde, wie seinerzeit bereits in der Entscheidung des BVerwG zur "Kampfhundesteuer" im Januar 2000, diese Textpassage als maßgeblicher Beweis für die angeblich genetisch bedingte Hyperaggressivität der gelisteten Hunderassen/-typen angeführt.

Argumentiert wurde ferner mit dem sog. "Qualzuchtgutachten" (Gutachten zur Auslegung des § 11b Tiereschutzgesetz aus dem Jahr 1999). Nach telefonischer Versicherung des BVerfG dahingehend, dass unsere Schriftsätze auch dann gelesen würden, wenn unsere Verfassungsbeschwerde nicht angenommen würde, hatten wir hierzu einen Schriftsatz mit diversen Anlagen eingereicht, der bewies, dass das "Qualzuchtgutachten" für den verwendeten Zweck als fachwissenschaftlich unverwertbar angesehen werden muss. Offensichtlich wurde diesen Ausführungen in unserem Schriftsatz seitens des BVerfG keine Beachtung geschenkt.

Schließlich wurden zur weiteren Begründung Beißstatistiken des Deutschen Städtetags angeführt. Laut Befragung deutscher Städte lägen Vorfälle mit Hunden der gelisteten Rassen zwar erst an 4., 6., oder 7. Stelle, wohingegen Hunde anderer Rassen, z.B. der Deutsche Schäferhund, auffälliger seien, dies läge jedoch daran, dass die Population der gelisteten Rassen wesentlich niedriger sei als die der Rassen, die als besonders auffällig in Erscheinung getreten seien. Zum Beweis hierfür wurde zum wiederholten Male die VDH-Welpenstatistik genannt. Obwohl das BVerfG zu dem Schluss kommt, dass die in der Erhebung mitgeteilten absoluten Zahlen nichts Verlässliches darüber aussagten, welches Gefahrenpotential den einzelnen Rassen zükäme, denn eine Aussage dazu setze einen Vergleich der Zahl an schadensrelevanten Vorfällen mit dem jeweiligen Bestand der betreffenden Hunde voraus, sieht der Senat in den Zahlen einen Beweis für die angeblich höhere Auffälligkeit der gelisteten Rassen.

Dieses negative Ergebnis dürfte zwar zum einen mit einer gewissen "Pro-Bundesregierungsgesinnung" des BVerfG zu begründen sein. Maßgeblich für dieses Urteil dürfte jedoch auch die oberflächliche und somit mangelhafte Verfahrensunterstützung mit tatsächlich belastbarem Entlastungsmaterial durch den VDH gewesen sein. Unzureichend gearbeitet wurde bereits bezüglich der Auswahl der Beschwerdeführer. Wenn zu lesen ist, dass die Verfassungsbeschwerde teilweise bereits unzulässig war, weil mehr als ein Drittel der Beschwerdeführer nicht beschwerdebefugt war, so kann hierzu nur konstatiert werden, dass offenbar wahllos Beschwerdeführer "zusammengetrommelt" wurden, um dem Verfahren das nötige Gewicht zu geben. Dass dies zu Lasten des Erfolges der Verfassungsbeschwerde gehen könnte, wurde dabei in Kauf genommen. Gleiches dürfte für die Argumentation selbst gelten. So beschäftigten sich die Beschwerdeführer u.a. mit Verstößen gegen Europäisches Recht - Verstöße, die das Bundesverfassungsgericht nicht zu prüfen hat.

Zu dem Qualzuchtgutachten, welches zum wiederholten Male als Beleg für die angeblich genetisch bedingte Aggressivität der gelisteten Rassen angeführt wurde, existiert mittlerweile ausreichendes fachwissenschaftliches Material, welches das "Qualzuchtgutachten" in Bezug auf die sich mit der vermeintlichen Hyperaggressivität bestimmter Zuchtlinien befassende Passage als fachwissenschaftlich unhaltbar einstuft. Dieses Material wurde von uns in den Verfahren am BVerwG gegen die LHVO der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein erfolgreich eingesetzt und stand einigen Beschwerdeführern der VDH-Ziekow-Verfassungsbeschwerde auf Anfrage zur Verfügung und wurde von diesen auch dem Verfahrensbevollmächtigten unterbreitet. Hierzu wurde jedoch seitens der Beschwerdeführer offensichtlich nichts vorgetragen.



Die Argumentation mit der angeblich wesentlich geringeren Population von Hunden der so genannten Kampfhunderassen ist keinesfalls neu, so dass die Beschwerdeführer hierauf hätten vorbereitet sein können und entsprechend vortragen müssen. Nach Angaben des VDH selbst stammen lediglich 25 % der in der Bundesrepublik Deutschland gehaltenen Hunde aus einer VDH-Zucht. Die VDH-Welpenstatistik gibt somit nicht einmal ansatzweise Aufschluss über die Zahl der in Deutschland gehaltenen (Rasse-)Hunde. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Deutsche Schäferhunde in sehr großer Anzahl aus VDH-Zuchten stammen, da diese in aller Regel von Hundesportlern gehalten werden und in diesem Metier mit Hunden ohne entsprechende SV/VDH-Papiere kaum ein Blumentopf zu gewinnen ist. Für die so genannten "Kampfhunderassen" dürfte hingegen gelten, dass nur ein sehr geringer Teil aus VDH-Zuchten stammt, der Großteil der gehaltenen Hunde stammt aus rein kommerziell ausgerichteten ausländischen oder privaten Zuchten. Wenn also tatsächlich zur Sachverhaltsermittlung die VDH-Welpenstatistiken den Beißstatistiken gegenübergestellt werden, dann dürfen konsequenterweise bei der Auswertung auch nur die Vorfälle Berücksichtigung finden, die von Hunden aus VDH-Zuchten ausgingen.

Auf diese Problematik hätten die Beschwerdeführer intensiv eingehen können und müssen.

Nach Studium des Urteils ist festzustellen, dass hier in ganz wesentlichen Punkten seitens der Beschwerdeführer nur unzureichend oder gar nicht vorgetragen wurde. So wurde dieses für die betroffenen Hundehalter und -züchter extrem wichtige Verfahren u.a. dadurch verloren, dass dem Verfahren wichtige, entlastende und vorhandene Beweismittel nicht beigebracht wurden.

Die Frage ist, was nun juristisch überhaupt noch unternommen werden kann, um die betroffenen Hunderassen und ihre Halter/Züchter zu rehabilitieren. Aufgrund des Urteils ist nun bezüglich eines etwaigen Zuchtverbotes den Bundesländern wieder der "Schwarze Peter" zugeschoben. Einige Bundesländer werden sich durch das Urteil des BVerfG in ihren rein populistischen Erwägungen bestätigt fühlen und Zuchtverbote und/oder neuerlich unsinnige Gefahrenvorsorge-/abwehrgesetze mit Rasselisten erlassen. Andere werden sich hoffentlich nicht durch den inzwischen wieder aufkeimenden Medienrummel beirren lassen und an ihren sachlich fundierten Entscheidungen festhalten.

Gegen das Urteil des BVerfG ist kein Rechtsmittel zulässig, allenfalls der Europäische Gerichtshof könnte sich bezüglich des Verstoßes gegen den freien Warenverkehr mit dem Bundesgesetz noch auseinandersetzen. Eine neuerliche Verfassungsbeschwerde, etwa gegen ein Ländergesetz, dürfte derzeit seitens des BVerfG kaum angenommen werden, hat man doch gerade ein Urteil in der Sache gefällt. Ein weiterer Vorstoß in dieser Richtung sollte **sehr gut** vorbereitet werden, um den Misserfolg nicht von vornherein heraufzubeschwören.

Wir können jedoch allen unseren Mitgliedern und übrigen Hundefreunden versichern, dass wir nicht den Kopf in den Sand stecken und jede in Frage kommende Möglichkeit gewissenhaft prüfen werden. Nur muss auch eines an dieser Stelle ganz deutlich erwähnt werden: Weitere Bemühungen, sowohl auf dem juristischen und politischen Weg als auch in Sachen Aufklärungsarbeit werden hinsichtlich des hiermit verbundenen Arbeits- sowie finanziellen Aufwandes alle bisherigen Anstrengungen und Aufwendungen erheblich übersteigen. Wir sind also mehr als je zuvor auf die Unterstützung unserer Mitglieder und aller anderen Hundefreunde angewiesen. Somit liegt es weniger in der Hand des Vorstandes über die Einleitung weitergehender Maßnahmen zu entscheiden, sondern ist es vielmehr abhängig vom Grad der Bereitwilligkeit der Hundefreunde uns hierbei nach besten Kräften zu unterstützen.

***Der Vorstand***